

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident
— 15 Nr. 72410 —

Hannover, den 23. 9. 1988

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich den vom Landesministerium beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist der Umweltminister.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung
Für den Ministerpräsidenten
Hasselmann

Entwurf
Zweites Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz.

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz**

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 14. April 1981 (Nieders. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1985 (Nieders. GVBl. S. 401), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Zuständige Behörden

Für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 5. März 1987 (Bundesgesetzbl. I S. 880) und dieses Gesetzes ist die Wasserbehörde (§ 168 des Niedersächsischen Wassergesetzes) zuständig, die über die Abwassereinleitung zu entscheiden hat. Bei den unteren Wasserbehörden gehört diese Aufgabe zum übertragenen Wirkungskreis.“

2. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Mischkanalisation ist abgabefrei, soweit die Abwasseranlage den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht. Wird die Abwasseranlage so geändert oder errichtet, daß sie diesen Regeln entspricht, bleibt die Einleitung des Niederschlagswassers auf Antrag für einen Zeitraum von sechs Jahren vor Inbetriebnahme der geänderten oder errichteten Anlage abgabefrei; § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 AbwAG und § 9 a Abs. 4 Satz 2 finden entsprechend Anwendung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Pauschalierung bei“ durch die Worte „Abgabe für“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1. In dem neuen Absatz 1 werden nach dem Wort „zugeführt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, das Wort „wird“ am Ende gestrichen und folgende Worte angefügt:
„oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Jahresdurchschnitt“ gestrichen.
6. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Aufrechnung
(zu § 10 Abs. 4 AbwAG)

(1) Die Aufrechnung ist schriftlich unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der zuständigen Wasserbehörde zu erklären. Diese kann für die Prüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Ist die Höhe der aufrechenbaren Aufwendungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, kann sie von Amts wegen geschätzt werden.

(2) Die Aufrechnung ist zulässig mit der Abgabe, die für die Einleitungen zu entrichten ist, die im Zusammenhang mit der zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage stehen.

(3) Ein Abgabepflichtiger kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 AbwAG auch mit Aufwendungen aufrechnen, die er an einen anderen Abgabepflichtigen zur Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage geleistet hat. Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn der andere Abgabepflichtige unwiderruflich bestätigt, daß er Aufwendungen in dieser Höhe nicht selbst aufrechnet und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausstellt.

(4) Ergibt die Nachprüfung, daß keine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Verminderung der Schadstofffracht einge-

treten ist, ist die Abgabe nachzuerheben. Vom gesetzlichen Fälligkeitstermin an bis zur Wirksamkeit eines Bescheides, in dem das Nichtvorliegen der Aufrechnungsvoraussetzungen festgestellt und der Betrag nachgefordert wird, gilt dieser Betrag als gestundet; der Betrag ist nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung zu verzinsen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung vorgesehen, hat der Abgabepflichtige die hierfür erforderlichen Angaben zu machen (Abgabeerklärung); diese sind spätestens bis zum 31. März des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 30“ durch die Verweisung „§ 31“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 5 bis 8“ durch die Verweisung „§§ 6 bis 8“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Datum „10. Januar“ durch das Datum „10. März“ und in Satz 2 die Worte „10. Dezember für das laufende Kalenderjahr“ durch die Worte „10. Februar des dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres für das Veranlagungsjahr“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach der Verweisung „§ 156 Abs. 2“, die Verweisung „§ 165 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2“, eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
10. § 13 wird gestrichen.
11. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „zuständige Minister“ ersetzt.
12. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „Ermittlung erforderlichen Daten und Unterlagen“ durch die Worte „Schätzung erforderlichen Angaben“ ersetzt.

Artikel II

Neufassung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz

Der Umweltminister wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Die Abgabeklämung nach § 6 Abs. 1 AbwAG ist für den Veranlagungszeitraum 1989 spätestens bis zum 31. März 1989 vorzulegen.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlaß und Ziele des Gesetzes

Das Abwasserabgabenrecht in Niedersachsen ist geregelt durch das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) als bundesrechtliches Rahmengesetz und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), das den bundesrechtlichen Rahmen konkretisiert und ergänzt.

Das Abwasserabgabengesetz ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 19. 12. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 2619) grundlegend novelliert und inzwischen in der Fassung vom 5. 3. 1987 (Bundesgesetzbl. I S. 880) neu bekanntgemacht worden; die Neufassung tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 4 AbwAG, der bereits seit dem 1. 1. 1987 gilt, und der erst ab 1990 wirksam werdenden Einbeziehung neuer Schadparameter in die Abgabebewertung am 1. 1. 1989 in Kraft.

Die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz ist weitestgehend durch die genannte Änderung des Abwasserabgabengesetzes veranlaßt. Es ist daher geboten, Ziele und Regelungsinhalt des novellierten Abwasserabgabengesetzes kurz darzustellen.

Das Zweite Änderungsgesetz vom 19. 12. 1986 verfolgt im wesentlichen das Ziel,

- die Anreizfunktion der Abwasserabgabe zu erhöhen,
- den Verwaltungsaufwand zu reduzieren,
- die Regelung des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes abgaberechtlich zu flankieren,
- die abgaberechtliche Bewertung insbesondere im Interesse der Abgabegerechtigkeit differenzierter auszugestalten.

Diese Ziele sollen durch folgende Regelungen verwirklicht werden (vgl. im einzelnen BT-Drs 10/6656):

- die organischen Halogenverbindungen und die Schwermetalle Chrom, Nickel, Blei und Kupfer werden in die Abgabebewertung einbezogen;
- Grundlage der Abgabenerhebung ist nicht mehr das komplizierte System aus Höchst-, Regel- und Überwachungswert;
- die abgaberechtlichen Folgen bei festgestellten Überschreitungen des wasserrechtlichen Bescheides sind grundlegend neu geregelt und verschärft worden (Orientierung am höchsten gemessenen Einzelwert);
- das Übertreffen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und das Erreichen des Standes der Technik wird mit einer wesentlichen Verminderung des Abgabesaftes bis hin zu einer völligen Freistellung gefördert;
- Investitionen für Gewässerschutzmaßnahmen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertreffen oder den Stand der Technik einführen, können zeitlich befristet zur Hälfte mit der Abwasserabgabe verrechnet werden;
- die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser, das abgaberechtlich nunmehr auch dann erfaßt wird, wenn es von befestigten gewerblichen Flächen einer bestimmten Größe über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt;
- die Länder können eine vollständige Befreiung von der Kleininleiterabgabe, die allerdings bundesrechtlich durch § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG weitestgehend vorgegeben ist, vornehmen.

Ein eigenständiger, materieller Handlungsspielraum des Landesgesetzgebers besteht aufgrund des bundesgesetzlichen Rahmens im wesentlichen nur bei der abgaberechtlichen Behandlung der Einleitung von Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG/§ 5 AGAbwAG) und der sog. Kleininleiter (§ 8 AbwAG/§ 6 AGAbwAG).

Der Gesetzentwurf sieht vor,

a) beim Niederschlagswasser

- die bestehende differenzierte Regelung (Trenn- und Mischkanalisation) für Einleitungen aus einer öffentlichen Kanalisation auf die bundesrechtlich nunmehr erfaßten Einleitungen von gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation auszudehnen,
- die noch bis um 31. 12. 1988 befristete Freistellung bei der Mischkanalisation beizubehalten, jedoch die Investitionsbereitschaft dadurch zu fördern, daß bei neu zu errichtenden oder zu sanierenden Abwasseranlagen, die den geforderten Standards entsprechen, über diesen Zeitpunkt hinaus auf die Dauer von sechs weiteren Jahren eine Abgabepflicht auf Antrag entfällt;

b) bei den sog. Kleininleitern

auf eine ergänzende landesgesetzliche Regelung zu verzichten, mit der Folge, daß eine Abgabe entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe nur dann erhoben wird, wenn die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht oder die ordnungsgemäße Schlammabfuhr nicht sichergestellt ist.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf — außer den sich aus dem Bundesrecht ergebenden Folgeänderungen — Änderungsvorschläge, die der Rechtsvereinfachung dienen oder auf Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes beruhen.

II. Anhörungen

Die folgenden Verbände und Organisationen sind in der Anhörung zu dem Referentenentwurf beteiligt worden:

- die kommunalen Spitzenverbände,
- die Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems,
- der Landesverband des Niedersächsischen Landvolks,
- die Industrie- und Handelskammern,
- die Unternehmerverbände Niedersachsen,
- der Verband kommunaler Unternehmen Niedersachsen,
- die Abwassertechnische Vereinigung,
- die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V.,
- der Verband der Fleischmehlindustrie e. V.

Grundlegende Bedenken sind in der Anhörung nicht vorgetragen worden. Auf das Ergebnis der Anhörung wird in der Einzelbegründung (Abschnitt B) eingegangen.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen (§ 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

Für den Bund entstehen keine Auswirkungen. Für das Land und die Gemeinden (Gemeindeverbände) stellen sich die Auswirkungen wie folgt dar:

Die entscheidenden haushaltsmäßigen Auswirkungen sind unmittelbar durch das novellierte Abwasserabgabengesetz ausgelöst und landesgesetzlich nicht zu beeinflussen. Da das Zweite Änderungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz sowohl Änderungen mit abgabemindernder als auch solche mit abgabeerhöhender Tendenz aufweist (vgl. hierzu im einzelnen Sander, Grundzüge des neuen Abwasserabgabengesetzes, Wasser + Boden 1987, S. 408 ff), sind Aussagen zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen außerordentlich schwierig und entsprechende Schätzungen mit einem hohen Unsicherheitsfaktor belastet. Tendenziell ist davon auszugehen, daß sich das Aufkommen aus der Abwasserabgabe deutlich vermindern wird. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, daß die Kleineinleiterabgabe, deren weitgehende Abschaffung ein wesentliches Ziel des Zweiten Änderungsgesetzes ist, allein 40 v. H. des gesamten Abwasserabgabenaufkommens ausmacht. Es läßt sich allerdings nicht absehen, ob und inwieweit die durch die bundesgesetzliche Freistellung der Kleineinleiter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG) verursachten Einnahmeausfälle durch die neuen Regelungen mit abgabeerhöhender Tendenz, insbesondere die Einbeziehung der neuen Schadparameter, kompensiert werden. Da die Erhebung der Kleineinleiterabgabe im Rahmen des Vollzuges zeitlich gestreckt wird (vgl. im einzelnen die Begründung zu Artikel I Nr. 4), muß jedoch bis etwa 1992/1993 mit erheblichen Mindereinnahmen bei der Kleineinleiterabgabe — und damit auch beim Gesamtaufkommen — gerechnet werden. Danach werden sich die Einnahmen proportional zu den Nachzahlungen für die Kleineinleiterabgabe der Vorjahre (1989 bis 1992) kurzfristig erhöhen.

Der Verwaltungsaufwand wird sich kurzfristig nicht wesentlich vermindern, sondern eher erhöhen. Ursächlich hierfür ist u. a., daß fast alle abgaberechtlichen Bescheide auf die veränderte Systematik des § 4 AbwAG und die neuen Schadparameter umgestellt werden müssen. Außerdem hat die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zur Folge, daß sämtliche Kleinkläranlagen von den Wasserbehörden daraufhin überprüft werden müssen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Mittel- und langfristig ist aber davon auszugehen, daß sich der Verwaltungsaufwand, z. B. durch den weitgehenden Wegfall der Kleineinleiterabgabe und das vereinfachte System der Abgabeberechnung, reduzieren wird. Die landesrechtlichen Änderungsvorschläge unterstützen diese Tendenz.

B. Im einzelnen

Zu Artikel I Nr. 1 (§ 1 Nds. AG AbwAG)

Für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes sollen die Wasserbehörden sachlich zuständig sein, die auch die wasserrechtlichen Entscheidungen über die Abwassereinleitung zu treffen haben. Im § 1 wird dies durch eine mit § 22 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) inhaltsgleiche Regelung erreicht. Das war erforderlich, weil im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 14. 4. 1981 die heute vorhandene Zuständigkeitsnorm des § 22 NWG, die erst mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 3. 6. 1982 eingeführt wurde, noch nicht berücksichtigt werden konnte (vgl. hierzu Drs 9/1964, S. 14). Es dient der Rechtsvereinfachung, wenn nunmehr für die sachliche Zuständigkeit auf die Wasserbehörde verwiesen wird, die über die Abwassereinleitungen zu entscheiden hat. Durch die Verweisung auf § 168 NWG wird klargestellt, daß die dort genannten Wasserbehörden auch in den Fällen, in denen die Bergbehörden über die Benutzung von Gewässern entscheiden, für den Vollzug des Abwasserabgabenrechts zuständig sind. § 1 Abs. 2 und 3 Nds. AG AbwAG sind durch die Regelung, mit der eine inhaltliche Änderung des bisherigen Rechts nicht verbunden ist, entbehrlich.

Zu Artikel I Nr. 2 (§§ 3 und 4 Nds. AG AbwAG)

Die Streichung der §§ 3 und 4 ist eine Folge der Aufhebung des § 3 Abs. 4 und des § 5 AbwAG.

Zu Artikel I Nr. 3 Buchst. a (§ 5 Abs. 1 Nds. AG AbwAG)

Für Niederschlagswasser ist bislang eine Abgabe nur dann erhoben worden, wenn es über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wurde. Durch § 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG wird dieser Grundsatz durchbrochen, indem nunmehr auch Einleitungen aus Gewerbegebieten über eine nichtöffentliche Kanalisation abgaberechtlich erfaßt werden, wenn die befestigten gewerblichen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, größer als drei Hektar sind. Der durch § 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG erweiterte Anwendungsbereich hat auch Auswirkungen auf den durch § 7 Abs. 2 AbwAG eingeräumten landesrechtlichen Handlungsspielraum. Nach § 7 Abs. 2 AbwAG können die Länder bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt. Eine vergleichbare, allerdings nicht ganz so weitgehende Regelung war auch schon in § 7 Abs. 2 AbwAG a.F. enthalten. Von dieser Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber im Ausführungsgesetz Gebrauch gemacht, und zwar dergestalt, daß

- a) das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Trennkanalisation grundsätzlich für abgabefrei erklärt wurde (§ 5 Abs. 1 Nds. AG AbwAG),
- b) das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Mischkanalisation nur befristet bis um 31. 12. 1988 unter bestimmten Voraussetzungen für abgabefrei erklärt wurde, jedoch nach dem 31. 12. 1988 Abgabefreiheit nur dann besteht, soweit die Abwasseranlage die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung erfüllt (§ 5 Abs. 2 Nds. AG AbwAG).

Die für die unterschiedliche abgaberechtliche Behandlung dieser Entwässerungsverfahren maßgebenden Gründe (vgl. Drs 9/1964, S. 16) gelten unverändert, so daß keine

Veranlassung besteht, insoweit von der bestehenden Regelung abzuweichen. Um eine Ungleichbehandlung von öffentlichen und privaten Niederschlagswassereinleitungen zu vermeiden, ist es aber zwingend geboten, diese Regelung auf das durch § 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG nunmehr erfaßte Einleiten von Niederschlagswasser von gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation auszudehnen. Dem trägt die Streichung des Wortes „öffentlichen“ in Absatz 1 Rechnung. Entsprechendes gilt für die Mischkanalisation (vgl. Artikel I Nr. 3 Buchst. b).

Zu Artikel I Nr. 3 Buchst. b (§ 5 Abs. 2 Nds. AG AbwAG)

§ 5 Abs. 2 sieht für das Einleiten von Niederschlagswasser über eine (öffentliche) Mischkanalisation bislang vor, daß nach dem 31. 12. 1988 Abgabefreiheit nur dann besteht, wenn die Abwasseranlage den technischen Bestimmungen nach § 18 b Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, nach der novellierten Fassung den „jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik“, entspricht.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Dem Vorschlag der Unternehmerverbände Niedersachsen, in der novellierten Fassung auf die „jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu verweisen, konnte nicht gefolgt werden, da dies dem Gesetzeswortlaut des § 18 b Abs. 1 WHG widerspricht.

Die bisherige Befristung der Abgabefreiheit bis zum 31. 12. 1988 war nötig, weil die erforderlichen technischen Bestimmungen noch nicht vorlagen. Das entsprechende technische Regelwerk wird jedoch noch im Laufe dieses Jahres erstellt sein. Die bestehende befristete Freistellung bis zum 31. 12. 1988 kann daher im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes zum 1. 1. 1989 ersatzlos entfallen.

Im Interesse der Anreizfunktion der Abwasserabgabe ist es jedoch sinnvoll, den Gebietskörperschaften und den nunmehr auch erfaßten privaten Betreibern Gelegenheit zu geben, ihre bestehenden oder neu zu errichtenden Abwasseranlagen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik anzupassen und entsprechende Investitionen auch abgaberechtlich zu flankieren. Absatz 2 Satz 2 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung, indem über den 31. 12. 1988 hinaus für Mischkanalisationen, wenn absehbar ist, daß sie den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen werden, auf die Dauer von sechs weiteren Jahren eine Abgabepflicht nicht besteht, wenn der Abgabepflichtige dieses beantragt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die kommunalen Spitzenverbände haben gegen die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Regelung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, weisen aber darauf hin, daß es noch eine Reihe von niedersächsischen Städten und Gemeinden mit ausgedehnten Mischkanalisationsanlagen gibt, die nicht den in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die kommunalen Spitzenverbände halten unter Berücksichtigung der für die Planung einer Modernisierungsmaßnahme erforderlichen Vorlaufphase eine längere als die im Gesetzentwurf zunächst vorgesehene Frist von drei Jahren für erforderlich. Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung, indem diese Frist auf nunmehr sechs Jahre verlängert wird. Hierdurch wird zugleich die Anreizwirkung für Modernisierungsmaßnahmen wesentlich erhöht.

In den Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Absatz 2 Satz 2 nicht vorlagen, muß die Möglichkeit eingeräumt werden, die Abwasserabgabe nachzuerheben. Dies wird durch die Verweisung auf § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 AbwAG und § 9 a Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes sichergestellt (Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2).

Zu Artikel I Nr. 4 (§ 6 Nds. AG AbwAG)

Bislang sind die Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser abgaberechtlich, und zwar durch eine pauschalierte Regelung, voll erfaßt. Durch das Zweite Änderungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 19. 12. 1986 soll die sogenannte Kleineinleiterabgabe weitgehend abgeschafft werden. Bundesrechtlich zwingend vorgegeben ist, daß die Einleitung abgabefrei bleibt, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG). Der verbleibende landesrechtliche Handlungsspielraum, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung abgabefrei bleibt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AbwAG), ist daher außerordentlich gering. Der Gesetzentwurf sieht vor, auf eine ergänzende landesgesetzliche Regelung zu verzichten.

Eine — ebenfalls erwogene — befristete oder unbefristete völlige Freistellung sämtlicher Kleineinleiter begegnet zunächst den grundsätzlichen Bedenken, daß für die Einleitung aus zentralen öffentlichen Abwasseranlagen mit besserer Reinigungsleistung die Abwasserabgabe weiter zu zahlen wäre, während sie für Kleineinleitungen, die selbst bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik diesen Standard nicht erreichen, entfiel. Auch und gerade von den Kleineinleitern geht eine nicht unbedeutende Belastung der Gewässer aus, insbesondere dann, wenn die Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Kleineinleiterabgabe kommt in diesen Fällen nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Anreizfunktion zu. Schließlich würde eine unbefristete Abgabefreiheit den — auch kommunalpolitisch unerwünschten — Effekt haben, daß sich Ortsteile mit diesem Argument gegen den Anschluß an die kommunale Kläranlage wehren könnten.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß durch die Vorgabe in § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG sämtliche Kleinkläranlagen daraufhin überprüft werden müssen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist. Dieser bundesrechtlich veranlaßte erhebliche Verwaltungsaufwand, der bei einer völligen Freistellung der Kleineinleiter weitgehend entfiel, muß indes aus den dargelegten Gründen im Interesse des Umweltschutzes hingenommen werden. Es muß aber im Vollzug sichergestellt werden, daß die unteren Wasserbehörden trotz dieses Verwaltungsaufwandes ihre übrigen umweltrelevanten Aufgaben nicht vernachlässigen müssen. Der bei den unteren Wasserbehörden entstehende Verwaltungsaufwand für die Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlagen soll deshalb zeitlich dadurch gestreckt werden, daß eine Festsetzung gegenüber den Gemeinden und damit auch eine Abwälzung auf den einzelnen Kleineinleiter für die Übergangsphase grundsätzlich erst dann, und zwar rückwirkend erfolgt, wenn die Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlagen durch die unteren Wasserbehörden abgeschlossen ist. Diese Überprüfung soll innerhalb der abgaberechtlichen Festsetzungsfrist von vier Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Nds. AG AbwAG i. V. m. §§ 169, 170 der Abgabenordnung) erfolgen, um eine rückwirkende Erhebung für 1989 und die Folgejahre zu ermöglichen. Einer gesetzlichen Regelung hierfür bedarf es nicht. Ausreichend ist ein Erlaß, der den unteren Wasserbehörden und den Gemeinden im Hinblick auf die fehlenden Erhebungsgrundlagen gestattet, die Festsetzung der Kleineinleiterabgabe und deren Abwälzung unter Ausschöpfung der abgaberechtlichen Fristen erst nach Überprüfung der Kleinkläranlagen rückwirkend vorzunehmen. Da die Gemeinden und die Kleineinleiter die rückwirkende Erhebung nicht zu vertreten haben, ist für die Übergangsphase auf Vorauszahlungen sowie auf eine Verzinsung der Ansprüche zu verzichten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Nieders. Städte- und Gemeindebund hält es für sachgerecht, daß der Gesetzentwurf auf eine ergänzende landesgesetzliche Regelung zu § 8 Abs. 2 AbwAG verzichtet.

Der Nieders. Städtetag und der Nieders. Landkreistag haben auf den erheblichen Verwaltungsaufwand hingewiesen, der durch die Überprüfung sämtlicher Kleinkläranlagen und die zeitlich verschobene Erhebung der Abwasserabgabe verursacht wird. Der Nieders. Landkreistag hält insbesondere die Möglichkeit einer rückwirkenden Festsetzung der Abwasserabgabe, die durch Erlaß ermöglicht werden soll, nicht für ausreichend. Der Nieders. Städtetag hat darüber hinaus darauf hingewiesen, daß nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Vielzahl von Kleinkläranlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und daher die Intention des Bundesgesetzgebers, die Kleineinleiterabgabe weitgehend abzuschaffen, tatsächlich überwiegend ins Leere gehe.

Die vom Nieders. Städtetag und vom Nieders. Landkreistag vorgetragenen Bedenken, die sich nicht unmittelbar gegen die vorgesehene gesetzliche Regelung richten, sind in die Abwägung bereits einbezogen worden (s. o.). Gleichwohl rechtfertigen es diese — in der Sache durchaus berechtigten — Bedenken nicht, über die bundesgesetzliche Regelung hinaus auf die Erhebung einer Kleineinleiterabgabe zu verzichten. Der Nieders. Städte- und Gemeindebund hat in seiner Stellungnahme zu Recht hervorgehoben, daß es schon aus Gründen der Abgabegerechtigkeit nicht zu vertreten sei, eine Vielzahl von nicht ordnungsgemäß funktionierenden Hauskläranlagen so zu behandeln, als verschmutzten sie das Grundwasser überhaupt nicht. Soweit auf den erheblichen Verwaltungsaufwand hingewiesen wird, der den unteren Wasserbehörden durch die Überprüfung der Kleinkläranlagen entsteht, ist ergänzend zu bemerken, daß dieser Verwaltungsaufwand nicht durch den Gesetzentwurf verursacht wird, sondern bereits durch die geltenden ordnungsrechtlichen Regelungen (vgl. § 12 Abs. 2 NWG) veranlaßt worden ist. Der Nieders. Städtetag und der Nieders. Landkreistag weisen allerdings zutreffend darauf hin, daß die vorgesehene rückwirkende Festsetzung der Abwasserabgabe schwierig in den Vollzug umzusetzen sein wird. Der Gesetzentwurf trägt diesen Bedenken durch die neu aufgenommene Verweisung auf § 165 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) weitgehend Rechnung (vgl. Artikel I Nr. 9 Buchst. a). Nach dieser Vorschrift kann eine Steuer vorläufig festgesetzt oder — mit oder ohne Sicherheitsleistung — ausgesetzt werden, soweit ungewiß ist, ob die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuer eingetreten sind. Sofern aus zwingenden Gründen eine Überprüfung der Kleinkläranlagen in der Festsetzungsfrist ausnahmsweise nicht möglich ist, können durch die vorläufige Festsetzung oder die Aussetzung der Abwasserabgabe Regelungen getroffen werden, die auch den Belangen der Verwaltungspraxis Rechnung tragen.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchst. a (§ 6 — Überschrift — Nds. AG AbwAG)

Die geänderte Überschrift ist eine Folge der in Artikel I Nr. 4 Buchst. b und c vorgesehenen Änderungen und dient der Klarstellung.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchst. b (§ 6 Abs. 1 Nds. AG AbwAG)

Die bestehende Regelung des Absatzes 1 entfällt. Absatz 1 in der geltenden Fassung sieht vor, daß die Zahl der Schadeinheiten, nach denen die Abgabe bei Kleineinleitungen berechnet wird, abweichend vom Bundesrecht (§ 8 Abs. 1 AbwAG) 40 vom Hundert — statt 50 vom Hundert — der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner beträgt. Die für diese Ermäßigung maßgebenden Überlegungen (vgl. im einzelnen Drs 9/1964, S. 16 f) basierten darauf, daß für sämtliche Kleineinleitungen eine Abgabe zu entrichten ist. Durch § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG n. F. werden Kleineinleitungen zukünftig nur dann mit einer Abgabe belegt, wenn die entsprechende Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung nicht sichergestellt ist. Gründe, die es rechtfertigen, in diesen Fällen den bundesrechtlichen Abgabesatz von 50 vom Hundert zu reduzieren, sind nicht ersichtlich, so daß Absatz 1 in der bisherigen Fassung entbehrlich ist.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchst. c (§ 6 Abs. 2 Nds. AG AbwAG)

Die Änderung ist eine Folge der durch Artikel I Nr. 4 Buchst. b vorgenommenen Streichung des Absatzes 1; die Ergänzungen sind eine Folge des neu eingefügten § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchst. d (§ 6 Abs. 3 Nds. AG AbwAG)

Die Änderung ist eine Folge des Artikels I Nr. 4 Buchst. c.

Zu Artikel I Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Nds. AG AbwAG)

Die Änderung ist eine Folge der entsprechenden Streichung in § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.

Zu Artikel I Nr. 6 (§ 9 a — neu — Nds. AG AbwAG)

Der neu eingefügte § 10 Abs. 4 AbwAG, der bereits seit dem 1. 1. 1987 in Kraft ist, bedarf landesrechtlicher Konkretisierung und Ergänzung. Dies ist bereits weitgehend durch Erlaß vom 19. 11. 1987 (n. v.) geschehen. Auf ergänzende gesetzliche Regelungen kann jedoch im Hinblick auf die Formstrenge des Abgabenrechts und im Interesse der Rechtsklarheit nicht verzichtet werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Soweit von den Industrie- und Handelskammern und den Unternehmerverbänden Niedersachsen eine gesetzliche Vorgabe des Rahmens, in dem nach § 10 Abs. 4 AbwAG aufgerechnet werden kann, gefordert wird, ist festzustellen, daß es hierzu gesetzlicher Regelungen nicht bedarf. Soweit erforderlich, ist dies in den aus Sicht der Industrie- und Handelskammern und der Unternehmerverbände Niedersachsen klärungsbedürftigen Fragen bereits durch den Erlaß vom 19. 11. 1987 geschehen.

Dem Vorschlag der Abwassertechnischen Vereinigung, die Aufrechnung generell auch für die Planung sowie den Betrieb von Versuchsanlagen vorzusehen, konnte nicht gefolgt werden, da eine solche landesgesetzliche Regelung mit § 10 Abs. 4 AbwAG unvereinbar wäre. Sofern Abwasserbehandlungsanlagen als Versuchsanlagen geplant und realisiert werden, können entsprechende Aufwendungen hierfür nach § 10 Abs. 4 AbwAG nur dann aufgerechnet werden, wenn und soweit sie eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7 a Abs. 1 WHG hinausgehende Verminderung der Schadstofffracht erwarten lassen.

(Zu § 9 a Abs. 1)

Absatz 1 Satz 1 regelt, daß die Aufrechnung nur schriftlich erfolgen kann und gegenüber der zuständigen Wasserbehörde unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zu erklären ist. Letzteres ist erforderlich, um die Wirkung der Aufrechnung bei offensichtlich unsubstantiierten Erklärungen auszuschließen. Im übrigen gelten die §§ 387 ff. BGB entsprechend.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen, in denen Grund oder Höhe der Aufrechnung zweifelhaft sind, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens die Möglichkeit eingeräumt, vom Abgabepflichtigen auf dessen Kosten die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer zu verlangen. Da dies jedoch wegen der hiermit verbundenen Kosten unverhältnismäßig sein kann und auch andere Fälle denkbar sind, in denen die Höhe der aufrechenbaren Aufwendungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist, kann die Wasserbehörde unter den genannten Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 die zusätzlichen Aufwendungen auch von Amts wegen schätzen. Der Abgabepflichtige hat die hierfür erforderlichen Angaben zu machen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG AbwAG).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Industrie- und Handelskammern sowie die Unternehmerverbände Niedersachsen halten die durch Absatz 1 Satz 2 eröffnete Möglichkeit, in den Fällen, in denen Grund oder Höhe der Aufrechnung zweifelhaft sind, vom Abgabepflichtigen auf dessen Kosten die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer zu verlangen, nicht für sachgerecht. Nach ihrer Ansicht ist die Regelung abzulehnen, weil zu befürchten sei, daß die „Kann-Bestimmung“ in der Verwaltungspraxis in eine zwingende Vorschrift umgedeutet wird.

Diese Bedenken sind nach Ansicht der Landesregierung nicht berechtigt. Für eine derartige Regelung, von der ohnehin nur dann Gebrauch zu machen ist, wenn die für die Gutachten und Bestätigungen anfallenden Kosten nicht unverhältnismäßig sind, besteht in der Praxis ein zwingendes Bedürfnis. Die Regelung entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz, daß der Abgabepflichtige in Zweifelsfällen den Nachweis für eine Befreiung von der Abgabepflicht durch Beibringung geeigneter Unterlagen zu führen hat. Sollte sich in der Praxis die Vermutung als zutreffend erweisen, daß von dieser Regelung ermessensfehlerhaft Gebrauch gemacht wird, kann diesem Mißstand im Rahmen der Fachaufsicht entgegengewirkt werden.

(Zu § 9 a Abs. 2)

§ 10 Abs. 4 AbwAG läßt die Frage unbeantwortet, ob ein Unternehmen (Abgabepflichtiger) mit mehreren Einleitungen aus verschiedenen Betriebsstätten, der an einer der Einleitungen Investitionen im Sinne dieser Vorschrift vornimmt, diese mit der gesamten Abwasserabgabe für alle Einleitungen verrechnen kann. Absatz 2 stellt klar, daß die „Abgabe“ einleitungsbezogen zu betrachten ist, und zwischen Abwasserabgabe und Aufwendungen ein Zusammenhang bestehen muß. Die an einem Ort anfallende Abwasserabgabe kann immer dann mit den Kosten der an einer anderen Stelle errichteten Behandlungsanlage aufgerechnet werden, wenn eine spätere Mitbehandlung des Abwassers in dieser Anlage bezweckt ist. Entscheidend ist im übrigen, daß die Einleitungen, für die die Abwasserabgabe entrichtet wird, in funktionalem Zusammenhang stehen müssen.

(Zu § 9 a Abs. 3)

Die Aufwendungen für die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen fallen grundsätzlich unmittelbar beim Maßnahmeträger an, der unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 AbwAG aufrechnungsberechtigt ist. § 10 Abs. 4 AbwAG läßt jedoch offen, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen der Maßnahmeträger von Dritten, z. B. Zweckverbandmitgliedern, von Vertragspartnern oder von Anschlußnehmern Kostenersatz für die Herstellung der Anlage erhält. Absatz 3 Satz 1 regelt, daß auch eine Aufrechnung durch andere Abgabepflichtige in Betracht kommt, wenn sie selbst nach §§ 4, 6 AbwAG abgabepflichtig sind und die übrigen Aufrechnungsvoraussetzungen vorliegen. Absatz 3 Satz 2 soll sicherstellen, daß in diesen Fällen mit den anteiligen Aufwendungen nicht mehrfach aufgerechnet werden kann; eine Aufrechnung ist daher nur möglich, wenn der andere Abgabepflichtige den Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen bescheinigt und damit insoweit auf eine eigene Aufrechnung verzichtet.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Industrie- und Handelskammern und die Unternehmerverbände Niedersachsen haben angeregt, Absatz 3 nach Möglichkeit weiter zu fassen, damit z. B. auch Investitionsbeiträge von Unternehmen an die abgabepflichtige Gemeinde oder der Bau einer Vorreinigung auf dem eigenen Werksgelände eines selbst nicht abgabepflichtigen Unternehmens aufrechnungsfähig sind.

Es bestehen nach Ansicht der Landesregierung durchgreifende rechtliche Bedenken, über Absatz 3 hinaus durch eine landesgesetzliche Regelung den Anwendungsbereich des § 10 Abs. 4 AbwAG in der Weise auszudehnen, daß auch Aufwendungen aufrechnungsfähig sind, die nicht beim Abgabepflichtigen anfallen. Für eine solche, mit dem Bundesrecht unvereinbare Regelung besteht auch kein Bedürfnis, da die Fallgestaltungen, die von § 10 Abs. 4 AbwAG i. V. m. § 9 a Abs. 3 dieses Gesetzentwurfs ausnahmsweise nicht erfaßt werden, durch privatrechtliche Vereinbarungen so geregelt werden können, daß die Investitionen für eine Abwasserbehandlungsanlage, die von einem selbst nicht abgabepflichtigen Unternehmen getätigt werden, beim Abgabepflichtigen (z. B. der Gemeinde) anfallen.

(Zu § 9 a Abs. 4)

In den Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG nicht vorlagen, muß die Möglichkeit eingeräumt werden, die Abwasserabgabe nachzuerheben. Dies ist durch Verweis auf die Abgabenordnung und das ergänzend anwendbare Verwaltungsverfahrenrecht nicht mit der gebotenen Klarheit möglich, so daß es hierzu einer eigenständigen Regelung bedarf. Durch Satz 2 wird klargestellt, daß der geschuldete Betrag im Falle einer Nacherhebung als gestundet gilt und daher nach § 234 Abs. 7 AO zu verzinsen ist.

Zu Artikel I Nr. 7 Buchst. a (§ 10 Abs. 1 Nds. AG AbwAG)

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung des § 5 AbwAG und dient der Rechtsvereinfachung; ein Regelungsbedarf besteht nur noch für die Schätzung.

Zu Artikel I Nr. 7 Buchst. b (§ 10 Abs. 2 Nds. AG AbwAG)

Die Änderung ist eine Folge des zwischenzeitlich novellierten Niedersächsischen Wassergesetzes.

Zu Artikel I Nr. 8 Buchst. a (§ 11 Abs. 2 Nds. AG AbwAG)

Die Änderung ist eine Folge des neugefaßten § 9 AbwAG.

Zu Artikel I Nr. 8 Buchst. b (§ 11 Abs. 3 Nds. AG AbwAG)

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung des § 5 AbwAG (vgl. auch Artikel I Nr. 3).

Zu Artikel I Nr. 8 Buchst. c (§ 11 Abs. 4 Nds. AG AbwAG)

Durch diese Regelung, die auf den Vollzugserfahrungen beruht, wird der Verwaltungsaufwand bei der Festsetzung der Abwasserabgabe deutlich reduziert, da eine Nachprüfung der nach geltendem Recht bis zum 10. 12. zu erlassenden Festsetzungsbescheide entfällt. Die Änderung folgt insoweit einer Anregung des Nieders. Landkreistags, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes, der Industrie- und Handelskammern sowie der Unternehmensverbände Niedersachsen.

Zu Artikel I Nr. 9 Buchst. a (§ 12 Abs. 1 Nds. AG AbwAG)

Durch die Verweisung auf § 165 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 AO wird die Möglichkeit eröffnet, in den Fällen, in denen ungewiß ist, ob die Voraussetzungen für die Entstehung einer Abgabe eingetreten sind, die Steuer vorläufig festzusetzen oder die Steuerfestsetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung auszusetzen. Insbesondere für eine vorläufige Festsetzung, die zu einer Hemmung der Festsetzungsfrist führt (§ 171 Abs. 8 AO), besteht ein praktisches Bedürfnis. Im übrigen wird hierzu auf die Begründung zu Artikel I Nr. 4 des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Artikel I Nr. 9 Buchst. b (§ 12 Abs. 2 Nds. AG AbwAG)

§ 12 Abs. 3 ist nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. 6. 1982 (Nieders. GVBl. S. 139) entbehrlich.

Zu Artikel I Nr. 10 (§ 13 Nds. AG AbwAG)

§ 13 ist entbehrlich, da § 59 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) unmittelbar anwendbar ist. Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeit nach § 59 Abs. 1 Stz 2 LHO auf die obere Wasserbehörde zu delegieren, so daß mit der Aufhebung der Vorschrift auch keine Änderung der Zuständigkeit verbunden ist.

Zu Artikel I Nr. 11 (§ 15 Abs. 2 Nds. AG AbwAG)

Die Änderung ist eine Folge der geänderten Ressortzuständigkeit. Die Verwendung der Worte „zuständige Minister“ ist üblich und hat den Vorteil, daß bei einem Wechsel der Ressortzuständigkeit keine Anpassung erforderlich ist.

Zu Artikel I Nr. 12 (§ 16 Abs. 1 Nds. AG AbwAG)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 (vgl. Artikel I Nr. 7 Buchst. a).

Zu Artikel II

Wegen der zahlreichen Änderungen empfiehlt es sich, das Gesetz in Neufassung bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Die Anpassung der Paragraphenfolge folgt aus dem geänderten Gesetz.

Zu Artikel III

Nach Artikel 4 des Zweiten Änderungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 19. 12. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 2619) tritt dieses mit Ausnahme des § 10 Abs. 4 AbwAG, der bereits seit dem 1. 1. 1987 gilt, am 1. 1. 1989 in Kraft. Artikel III folgt diesem bundesrechtlich vorgegebenen gestuften Inkrafttreten.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 Satz 2 ist geboten, weil § 6 Abs. 1 AbwAG bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 1. 1. 1989 Rechtswirkungen für den Veranlagungszeitraum 1989 entfaltet.